



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 27

25. August 2021

17. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015

Vom 25. August 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 17. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 16. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020

Allgemeine Änderungen

1. Der § 2 erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen hat oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am ggf. erforderlichen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

- (2) Das Nähere regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung.
 - (3) Der Zugang in den Profilstudiengang *Europalehramt Sekundarstufe 1* gemäß § 1 Abs. 2 setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge *Europalehramt Primarstufe* und *Europalehramt Sekundarstufe 1*“ vom 11. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung voraus.
 - (4) Der Zugang in den Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 gemäß § 1 Abs. 3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und den Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1“ vom 18. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung voraus.“
2. In § 31 Abs. 3 wird der Verweis auf die Regelung im LHG aktualisiert wie folgt: „§ 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG“.

Änderungen im Fach *Bildungswissenschaften*

3. In der Anlage 4.1 der *Bildungswissenschaften* werden bei der Modulbeschreibung des Moduls BS-BW-M3 folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Die Angabe unmittelbar vor der Modulbeschreibung wird geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„Im Falle der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* wird in Modul BS-BW-M3 eine weitere Wahlpflichtveranstaltung angeboten, die ggf. für das Lehramt Sekundarstufe 1 geöffnet wird.“
 - b) In der Modulbeschreibung wird die Angabe zum Wahlpflichtbereich wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):
„Wahlpflichtbereich Einführung in die Grundfragen der Bildung (1 von 5 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen; die Lehrveranstaltung 6 wird vorrangig für Studierende des Europalehramts Sekundarstufe 1 angeboten*, unbesetzt gebliebene Seminarplätze werden an Studierende des Lehramts Sekundarstufe 1 vergeben (Warteliste)).“
 - c) Die Angabe unmittelbar nach der Modulbeschreibung wird geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„Die Angaben zur Modulprüfungsleistung in der obigen Modulbeschreibung gelten für Studierende des Europalehramts Sekundarstufe 1 bzw. für Studierende des Lehramts Sekundarstufe 1 entsprechend bei Wahl der Lehrveranstaltung 6.“

Änderungen im Fach *Englisch*

4. Korrekturen in der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* in der Modulbeschreibung des Moduls BS-ENG-M2:
- a) Die Ziffer der Lehrveranstaltung 2 korrigiert zu „2a“.

- b) Die Ziffer der Lehrveranstaltung 3b korrigiert zu „2b“.
- c) Der Text des Asteriskus unmittelbar vor der bisherigen Lehrveranstaltung 3b korrigiert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„* Die Lehrveranstaltung 2a wird durch die folgende Lehrveranstaltung 2b ersetzt.“
- d) In der Modulbeschreibung des Moduls BS-ENG-M2 in der Fassung vor der 16. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 (vgl. Amtl. Bekanntmachung 40/2020) waren Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfungsleistung angesetzt bei den damaligen Lehrveranstaltungen 3 und 4b. Aufgrund der Änderungen durch die 16. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020 (vgl. Amtl. Bekanntmachung 40/2020) sowie deren Korrekturen in der vorliegenden Änderungsordnung unter Ziffer 4a und 4b sind die Angaben in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfung“ zu korrigieren wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2a oder, im Falle des Europalehramtes Sekundarstufe 1, bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2b.“

Änderungen beim Fach *Geschichte*

5. In der Anlage 4.10 werden bei den Modulbeschreibungen des Faches *Geschichte* folgende Präzisierungen vorgenommen:
- a) Die Angabe unmittelbar vor der Modulbeschreibung des Moduls BS-GES-M2A wird geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„(Wahlpflichtmodul zur Antiken Geschichte (regelmäßig mind. jedes zweite Semester angeboten), alternativ zu Wahlpflichtmodul BP-GES-M2B.)“
- b) In der Zelle „Position im Studienverlauf“ des Moduls BS-GES-M2A wird der Satz 1 ergänzt durch den neuen Satz 2:
„Von den beiden alternativen Wahlpflichtmodulen BS-GES-M2A und -M2B ist dabei nur eines zu belegen.“
- c) In der Zelle zum Wahlpflichtbereich *Einführung in die Antike Geschichte* des Moduls BS-GES-M2A erhält die Angabe in der Klammer folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„(falls Lehrveranstaltung 2 bereits im Rahmen des Moduls BS-GES-M1 studiert wurde, ist Lehrveranstaltung 3 auszuwählen)“
- d) Die Angabe unmittelbar vor der Modulbeschreibung des Moduls BS-GES-M2B wird geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
„(Wahlpflichtmodul zur Mittelalterlichen Geschichte (regelmäßig mind. jedes zweite Semester angeboten), alternativ zu Wahlpflichtmodul BP-GES-M2A.)“
- e) In der Zelle „Position im Studienverlauf“ des Moduls BS-GES-M2B wird der Satz 1 ergänzt durch den neuen Satz 2 (siehe nächste Seite):

„Von den beiden alternativen Wahlpflichtmodulen BS-GES-M2B und -M2A ist dabei nur eines zu belegen.“

- f) In der Zelle zum Wahlpflichtbereich *Einführung in die mittelalterliche Geschichte* des Moduls BS-GES-M2B erhält die Angabe in der Klammer folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(falls Lehrveranstaltung 2 bereits im Rahmen des Moduls BS-GES-M1 studiert wurde, ist Lehrveranstaltung 3 auszuwählen)“

- g) In der Zelle zum Wahlpflichtbereich *Einführung in die Neuere Geschichte* des Moduls BS-GES-M3 erhält die Angabe in der Klammer folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(falls Lehrveranstaltung 2 bereits im Rahmen des Moduls BS-GES-M1 studiert wurde, ist Lehrveranstaltung 3 auszuwählen)“

- h) In der Zelle zum Wahlpflichtbereich *Einführung in die Neueste Geschichte* des Moduls BS-GES-M4 erhält die Angabe in der Klammer folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(falls Lehrveranstaltung 2 bereits im Rahmen des Moduls BS-GES-M1 studiert wurde, ist Lehrveranstaltung 3 auszuwählen)“

Änderungen beim Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik*

6. In Anlage 4.12 wird beim Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik* bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-KTH-M5 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angaben bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Ergänzung „sowie bestandene Studienleistung zu Lehrveranstaltung 4“ gestrichen.
7. In Anlage 4.12 wird beim Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik* bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-KTH-M5 bei den Angaben zur Lehrveranstaltung 4 in der Zelle zur Studienleistung der Satz 2 gestrichen.

Änderungen beim Fach *Physik*

8. In der Anlage 4.16 erhält in der Modulbeschreibung zu Modul BS-PHY-M4 der Titel der Lehrveranstaltung 3 folgende Fassung: „Diagnose im Physikunterricht und deren Methoden“.
9. In der Anlage 4.16 erhält in der Modulbeschreibung zu Modul BS-PHY-M5 der Titel der Lehrveranstaltung 3 folgende Fassung: „Einführung in die Physikdidaktik und ihre Forschungsmethoden“.

Änderungen beim Fach *Technik*

10. In der Anlage 4.19 werden in der Modulbeschreibung zu Modul BS-TEC-M1 folgende Änderungen vorgenommen (Änderungen unterstrichen):
- a) Der Titel der Lehrveranstaltung 2 erhält die folgende Fassung: „Einführung in die Technikdidaktik_(Studieneingangsphase)“.

- b) Der Titel der Lehrveranstaltung 1 erhält die folgende Fassung: „Einführung in die Technikwissenschaft (fachwissenschaftliche Forschung)“.

11. In der Anlage 4.19 werden in der Modulbeschreibung zu Modul BS-TEC-M2 folgende Änderungen vorgenommen (Änderungen unterstrichen):

- a) In der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ wird bei „Modulprüfungsleistung“ der Satz 1 geändert wie folgt:

„Präsentation (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h) und mündliche Prüfung (Dauer: etwa 20 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h).“

- b) In der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ entfällt bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ der Teilsatz „sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 1“.

- c) Die Angaben zur Lehrveranstaltung 1 erhalten folgende Fassung:

„1.	Titel: <u>Technik im Alltag</u>	ECTS-Punkte: <u>3</u>
	Lehrform: <u>Seminar</u>	Verbindlichkeit: Pflicht
	Präsenzzeit: 30 h	Sprache: Deutsch
	Selbststudienzeit: <u>60</u> h	SWS: 2
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa <u>20</u> h.	
	Dauer: ein Semester	Häufigkeit: mindestens jedes zweite Semester
		Semesterempfehlung: 3. Semester“

- d) Die Angaben zur Lehrveranstaltung 4 erhalten folgende Fassung:

„4.	Titel: <u>Bautechnik</u>	ECTS-Punkte: <u>3</u>
	Lehrform: <u>Seminar/Übung</u>	Verbindlichkeit: Pflicht
	Präsenzzeit: <u>30</u> h	Sprache: Deutsch
	Selbststudienzeit: <u>60</u> h	SWS: <u>2</u>
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa <u>20</u> h.	
	Dauer: ein Semester	Häufigkeit: mindestens jedes zweite Semester
		Semesterempfehlung: 3. Semester“

- e) In den Zellen direkt unterhalb des Modultitels werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) Die Angabe zur Präsenzzeit wird geändert von „105 h“ zu „120 h“.

bb) Die Angabe zur Selbststudienzeit wird geändert von „255 h“ zu „240 h“.

12. In der Anlage 4.19 werden in der Modulbeschreibung zu Modul BS-TEC-M3 folgende Änderungen vorgenommen (Änderungen unterstrichen):

- a) In der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ wird bei „Modulprüfungsleistung“ der Satz 1 geändert wie folgt:

„Fachpraktische Arbeit (Erstellungszeit: etwa 85 h) und schriftlicher Kommentar (Erstellungszeit: etwa 35 h).“

- b) In der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ wird bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ nach dem Wort „sowie“ der Teilsatz „bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 1 und“ eingefügt.

- c) Die Angaben zur Lehrveranstaltung 1 erhalten folgende Fassung (daraus ergibt sich zugleich, dass die bisher bei der Lehrveranstaltung 1 bestehende Anwesenheitspflicht entfällt):

„1.	Titel: <u>Elektronik</u>	ECTS-Punkte: 3
	Lehrform: Seminar/ <u>Übung</u>	Verbindlichkeit: Pflicht
	Präsenzzeit: 30 h	Sprache: Deutsch
	Selbststudienzeit: 60 h	SWS: 2
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben <u>im Labor</u> nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h. <u>Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.</u>	
	Dauer: ein Semester	Häufigkeit: mindestens jedes zweite Semester
		Semesterempfehlung: 4. Semester“

- d) Bei den Angaben zur Lehrveranstaltung 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) Der Titel der Lehrveranstaltung 2 wird geändert zu „Digitaltechnik“.
 - bb) Die Anwesenheitspflicht bei der Lehrveranstaltung 2 entfällt.
 - cc) Die Lehrform der Lehrveranstaltung 2 wird geändert zu „Seminar/Übung“.
- e) Bei der Lehrveranstaltung 4 wird der Titel geändert zu „Messen, Steuern, Regeln“ (die Anwesenheitspflicht bleibt unverändert bestehen).
13. In der Anlage 4.19 werden in der Modulbeschreibung zu Modul BS-TEC-M4 folgende Änderungen vorgenommen (Änderungen unterstrichen):
- a) Die Lehrveranstaltung 1 erhält folgenden Titel: „Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Technikunterrichts/Forschungsmethoden“.
 - b) Die Lehrveranstaltung 1 wird mit Anwesenheitspflicht versehen.
 - c) Die Lehrveranstaltung 2 erhält folgenden Titel: „Arbeit und Produktion: spezielle Aspekte“.
 - d) Die Lehrveranstaltung 2 wird mit Anwesenheitspflicht versehen.
 - e) Bei der Lehrveranstaltung 2 wird in der Zelle „Studienleistung“ die Bearbeitungszeit auf „20 h“ erhöht.
 - f) Die Lehrveranstaltung 3 erhält folgenden Titel: „Modelle technischer Sachsysteme“.
 - g) Bei der Lehrveranstaltung 3 entfällt die bisherige Anwesenheitspflicht.
 - h) Bei der Lehrveranstaltung 3 wird die Lehrform geändert zu „Seminar“.
 - i) Bei der Lehrveranstaltung 3 wird in der Zelle „Studienleistung“ die Bearbeitungszeit auf „20 h“ erhöht.
 - j) Bei der Lehrveranstaltung 4 wird die ECTS-Punktezahle erhöht von „3“ auf „4“.
 - k) Bei der Lehrveranstaltung 4 wird die Selbststudienzeit erhöht von „60“ auf „90“.
 - l) Die Angaben zur Lehrveranstaltung 5 erhalten folgende Fassung (siehe nächste Seite):

„5.	Titel: <u>Außerunterrichtliche und außerschulische Lernorte/Exkursionen</u>	ECTS-Punkte: 2
	Lehrform: <u>Exkursionen</u>	Verbindlichkeit: Pflicht
	Präsenzzeit: 15 h	Sprache: Deutsch
	Selbststudienzeit: 45 h	SWS: 1
	Studienleistung: keine	
	Dauer: ein Semester	Häufigkeit: (siehe Exkursionsplan des Fachs)
		Semesterempfehlung: 6. Semester“

- m) In den Zellen direkt unterhalb des Modultitels werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) Die Angabe zur Präsenzzeit wird geändert von „150 h“ zu „135 h“.
- bb) Die Angabe zur Selbststudienzeit wird geändert von „390 h“ zu „405 h“.

Änderungen beim *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*

14. Der Name der französischen Partnerhochschule hat sich geändert. Deshalb wird in der gesamten Studien- und Prüfungsordnung die bisherige Angabe „*Université Nice Sophia Antipolis*“ durchgehend ersetzt durch „*Université Côte d’Azur, Nizza*“.
15. Der § 45 wird geändert wie folgt:
- a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung (Änderung unterstrichen):
- „(1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg und die Universität Côte d’Azur, Nizza, sowie die assoziierten Partner Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (WHRS) Freiburg, und das Institut National Supérieur du Professorat et de l’Éducation (INSPÉ), Nizza, kooperieren auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe 1 (1. und perspektivisch 2. Phase) im Rahmen eines von der Deutsch-Französischen Hochschule, Saarbrücken, geförderten binationalen Studienprogramms.“
- b) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung (Änderung unterstrichen):
- „(2) Die Besonderheit dieses binationalen Studienprogramms besteht auf der Bachelorebene darin, dass ein von jeder der beiden kooperierenden Hochschulen regulär angebotenes Studienprogramm (von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg der Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*; von Seiten der Universität Côte d’Azur, Nizza, die Licence Langues, littératures, civilisations étrangères et régionales allemand, Parcours binational Enseignement, éducation et formation, second degré) zu einem gemeinsamen, binationalen Studienprogramm verbunden wird.“
16. In § 46 Abs. 4 wird in Satz 1 die Angabe in der Klammer aktualisiert wie folgt (Änderungen unterstrichen):
- „(vgl. die ‚Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 18. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung)“
17. Die Anlage 5.1 wird geändert wie folgt (siehe nächste Seite):

a) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Um die Studierenden im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* mit Erstimmatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* begrifflich von den Studierenden mit Erstimmatrikulation an der Universität Côte d’Azur, Nizza, in der *Licence Langues, littératures, civilisations étrangères et régionales allemand, Parcours binational Enseignement, éducation et formation, second degré* zu unterscheiden, ist nachfolgend im ersteren Falle verkürzend die Rede von „ITS-Studierenden im BA SEK1“ und im zweiten von „ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand*“.“

b) Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In dieser Anlage 5.1 erfolgen nur Regelungen, die sowohl für die ITS-Studierenden im BA SEK1 als auch für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* zur Vergabe des Abschlussgrades des *Bachelor of Arts im Lehramt Sekundarstufe 1* der Pädagogischen Hochschule Freiburg relevant sind. Regelungen zur Vergabe des Abschlussgrades der *Licence Langues, littératures, civilisations étrangères et régionales allemand, Parcours binational Enseignement, éducation et formation, second degré* fallen in die Zuständigkeit der Universität Côte d’Azur, Nizza (siehe Kooperationsvertrag).“

c) Nach Abs. 4 wird der folgende Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Module an der *Universität Côte d’Azur* werden im Rahmen der *Licence LLCER allemand* als *Unité d’enseignement* bezeichnet. Die in den Modulen enthaltenen Lehrveranstaltungen sind nachfolgend nach dem Modultitel jeweils in Klammern angeführt.“

18. Die Anlage 5.1.1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5.1.1 Deutsch (DEU) (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)

Module BS-DEU-M1 und BS-DEU-M2

ITS-Studierende im BA SEK1

(1) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 gemäß § 46 Abs. 1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie belegen dabei im Fach *Deutsch* das Modul BS-DEU-M1 *Grundlagen Sprache* und das Modul BS-DEU-M2 *Grundlagen Literatur* im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

(2) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 1 an der *Universität Côte d’Azur, Nizza*.

(3) Für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* wird das Modul BS-DEU-M1 *Grundlagen Sprache* nach folgendem Aufbau studiert:

1. Für die Lehrveranstaltungen 1 *Einführung in die Sprachwissenschaft (Studieneingangsphase)* und 2 *Analyse sprachlicher Phänomene und Methoden zu ihrer Erforschung* des Modul BS-DEU-M1 im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden die folgenden an der *Universität Côte d’Azur, Nizza*, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierte Studienelemente anerkannt (siehe nächste Seite):

Unité d'enseignement : Disciplinaire – Allemand – Langue (Langue, Grammaire, Traduction, Expression), 6 ECTS-Punkte, erstes Semester,

Unité d'enseignement : Disciplinaire – Allemand – Langue (Langue, Grammaire), 2 ECTS-Punkte, zweites Semester.

2. Die Lehrveranstaltung 3 *Einführung in die Sprach- und Mediendidaktik* des Moduls BS-DEU-M1 im Umfang von 4 ECTS-Punkten wird im dritten Semester an der Pädagogischen Hochschule entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5 studiert.
- (4) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-DEU-M1 ist für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* eine auf etwa 40 Min. reduzierte Klausur (Vorbereitungszeit: etwa 15 h), die sich auf die gemäß Abs. 3 Ziffer 2 besuchte Lehrveranstaltung bezieht. Die Note für die gemäß Abs. 3 Ziffer 1 anerkannten Studienelemente wird bei der Bildung der Modulnote entsprechend ihres ECTS-Punkteumfangs berücksichtigt. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.
- (5) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, u. a. die folgenden Studienelemente:
 1. *Unité d'enseignement : Découverte – Allemand – Littérature (Littérature 1, Textes et fictions), 6 ECTS-Punkte, erstes Semester,*
 2. *Unité d'enseignement : Découverte – Allemand – Littérature (Littérature 2, Textes et fictions), 6 ECTS-Punkte, zweites Semester.*
- (6) Die erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 5 werden den ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* für das in Abs. 1 genannte Modul BS-DEU-M2 im BA SEK1 anerkannt. Die Modulnote für das Modul BS-DEU-M2 wird aus der Note der erfolgreich absolvierten Studienelemente nach Abs. 5 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Modul BS-DEU-M3

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Die ITS-Studierenden im BA SEK1 studieren im Fach *Deutsch* das Modul BS-DEU-M3 *Aufbau Sprache* (12 ECTS-Punkte) entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (3) Für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* wird das Modul BS-DEU-M3 *Aufbau Sprache* nach folgendem Aufbau studiert:
 1. Für die Lehrveranstaltung 1 *Wort-, Satz- und Textgrammatik* im Umfang von 4 ECTS-Punkten des Moduls BS-DEU-M3 wird den ITS-Studierenden das folgende, im zweiten Semester an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt (siehe nächste Seite):

- Unité d'enseignement : Disciplinaire – Allemand – Langue (Traduction, Expression)*, 4 ECTS-Punkte.
2. Die Lehrveranstaltung 2 *Graphematik und Orthographie* (4 ECTS-Punkte) des Moduls BS-DEU-M3 im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.
 3. Die Lehrveranstaltung 3 *Pragmatik und Varietätenlinguistik* (4 ECTS-Punkte) des Moduls BS-DEU-M3 im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.
- (4) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-DEU-M3 ist für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* eine mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 30 h), die sich auf die zwei gemäß Abs. 3 Ziffer 2 und 3 besuchten Lehrveranstaltungen bezieht. Die Note für das gemäß Abs. 3 Ziffer 1 anerkannte Studienelement wird bei der Bildung der Modulnote entsprechend seinem ECTS-Punkteumfang berücksichtigt. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung (erfolgreich absolvierte Modulprüfung zu Modul BS-DEU-M1) entfällt für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand*.

Modul BS-DEU-M4

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Für das im BA SEK1 im Fach *Deutsch* im vierten Semester gemäß Anlage 4.5 vorgesehene Modul BS-DEU-M4 *Aufbau Literatur* im Umfang von 12 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im BA SEK1 die folgenden, an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:
 1. *Unité d'enseignement : Disciplinaire : Littérature allemande et française (Littérature, Littérature française)*, 6 ECTS-Punkte, fünftes Semester,
 2. *Unité d'enseignement : Disciplinaire : Littérature allemande et française (Littérature allemande, Littérature française)*, 6 ECTS-Punkte, sechstes Semester.
- (3) Die Modulnote für das Modul BS-DEU-M4 wird aus den Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* entsprechend.

Modul BS-DEU-M5

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza. Das Modul BS-DEU-

M5 *Forschendes Lernen* im Umfang von 12 ECTS-Punkten wird bereits im vierten Semester absolviert, wenn die ITS-Studierenden gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg studieren.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Die ITS-Studierenden im BA SEK1 studieren im Fach *Deutsch* das Modul BS-DEU-M5 *Forschendes Lernen* (12 ECTS-Punkte) entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (3) Für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gilt Abs. 2 entsprechend.

Modul BS-DEU-M6

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Für das im BA SEK1 im Fach *Deutsch* im sechsten Semester gemäß der Anlage 4.5 vorgesehene Modul BS-DEU-M6 *Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung* im Umfang von 6 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im BA SEK1 das folgende, an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:

Unité d'enseignement : Disciplinaire : Langue et linguistique allemande et française (Langue et linguistique allemande, Langue française), 6 ECTS-Punkte, sechstes Semester.

- (3) Die Modulnote für das Modul BS-DEU-M6 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements nach Abs. 2 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (4) Für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.“

19. Die Anlage 5.1.2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5.1.2 Französisch (FRA)

In der Anlage 4.8 für das Fach *Französisch* wird in den meisten Modulbeschreibungen bei der Modulprüfung (bei den Modulen M1, M2A, M4, M5) und/oder bei einzelnen Lehrveranstaltungen (bei den Modulen M2A, M3) auch eine Sprachkompetenz in Französisch gemäß dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen* gefordert. Diese Sprachkompetenz ist für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* pauschal durch ihr französisches Abiturzeugnis nachgewiesen.

Modul BS-FRA-M1

ITS-Studierende im BA SEK1

- (1) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 gemäß § 46 Abs. 1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie belegen dabei im Fach *Französisch* das Modul BS-FRA-M1 *Fachwissenschaftliche*

Grundlagen und Sprachpraxis im Umfang von 24 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (2) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 1 an der *Université Côte d'Azur*, Nizza. Sie belegen dabei u. a. die folgenden Studienelemente:
1. *Unité d'enseignement : Découverte licence binationale (Littérature française, Littérature comparée)*, 6 ECTS-Punkte, erstes Semester,
 2. *Unité d'enseignement : Transversale (Français, Langue vivante, Certification 2 en informatique (C2I))*, 6 ECTS-Punkte, erstes Semester,
 3. *Unité d'enseignement : Découverte licence binationale (Littérature française, Littérature comparée)*, 6 ECTS-Punkte, zweites Semester,
 4. *Unité d'enseignement : Transversale (Français, Langue vivante, Certification 2 en informatique (C2I))*, 6 ECTS-Punkte, zweites Semester.
- (3) Die erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 werden den ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* für das in Abs. 1 genannte Modul BS-FRA-M1 anerkannt. Die Note dieses Moduls wird aus den Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 gemäß ihrem ECTS-Punkteumfang gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Modul BS-FRA-M2A

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Die ITS-Studierenden im BA SEK1 studieren im Fach *Französisch* das Modul BS-FRA-M2A *Aufbau fachwissenschaftlicher Kompetenzen und Grundlagen der Fachdidaktik* (12 ECTS-Punkte) im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (3) Für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* wird das Modul BS-FRA-M2A *Aufbau fachwissenschaftlicher Kompetenzen und Grundlagen der Fachdidaktik* nach folgendem Aufbau studiert:
1. Für die Lehrveranstaltungen 1 *Frankophone Literatur im Überblick* (4 ECTS-Punkte) und 2 *Soziale, pragmatische und interkulturelle Aspekte der französischen Sprache* (4 ECTS-Punkte) und 4 *Sprachpraxis: médiation* (1 ECTS-Punkt) des Moduls BS-FRA-M2A werden den ITS-Studierenden die folgenden, an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:
 - 1.1 *Unité d'enseignement : Découverte – Allemand – Civilisation*, 6 ECTS-Punkte, erstes Semester,
 - 1.2 *Unité d'enseignement : Découverte – Allemand – Civilisation (Textes et images)*, 3 ECTS-Punkte, zweites Semester.

2. Die Lehrveranstaltung 3 *Einführung in die Fachdidaktik* (3 ECTS-Punkte) des Moduls BS-FRA-M2A im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.
- (4) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-FRA-M2A ist für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* eine Klausur (Dauer: etwa 30 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 10 h) die sich auf die gemäß Abs. 3 Ziffer 2 besuchte Lehrveranstaltung bezieht. Die Noten für die gemäß Abs. 3 Ziffer 1 anerkannten Studienelemente werden bei der Bildung der Modulnote entsprechend ihrem ECTS-Punkteumfang berücksichtigt. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Modul BS-FRA-M3

- (1) Für das im vierten Semester vorgesehene Modul BS-FRA-M3 *Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen* werden Leistungen aus dem fünften und sechsten Semester anerkannt. Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur, Nizza*.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Für das im BA SEK1 im Fach *Französisch* im vierten Semester vorgesehene Modul BS-FRA-M3 *Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen* im Umfang von 12 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im BA SEK1 die folgenden, an der *Université Côte d'Azur, Nizza*, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:
 1. *Unité d'enseignement : Transversale (Français, Langue vivante, Certification 2 en informatique (C2I))*, 6 ECTS-Punkte, fünftes Semester,
 2. *Unité d'enseignement : Transversale (Français, Langue vivante, Certification 2 en informatique (C2I))*, 6 ECTS-Punkte, sechstes Semester.
- (3) Die Modulnote für das Modul BS-FRA-M3 wird aus der Note der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* entsprechend.

Modul BS-FRA-M4

- (1) Das im fünften Semester vorgesehene Modul BS-FRA-M4 *Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Profilbildung* wird zum überwiegenden Teil bereits im vierten Semester absolviert. Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Für die ITS-Studierenden im BA SEK1 wird das Modul BS-FRA-M4 *Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Profilbildung* (12 ECTS-Punkte) nach folgendem Aufbau studiert:
1. Die Lehrveranstaltung 1 *Tendenzen und Fragen in der Fremdsprachendidaktik (inkl. Forschungsmethoden)* im Umfang von 4 ECTS-Punkten des Moduls BS-FRA-M4 im vierten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.
 2. Eine der drei alternativen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen 2 *Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraums* oder 3 *Mehrsprachigkeit* oder 4 *Kinder- und Jugendliteratur in der Frankophonie* im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten des Moduls BS-FRA-M4 im vierten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.
 3. Die Lehrveranstaltung 5a *Deutsch-Französische Beziehungen und Grundlagen interkultureller Handlungskompetenzen* im Umfang von 2 ECTS-Punkten im dritten Semester gemäß den folgenden Angaben:

5a.	Titel: Deutsch-Französische Beziehungen und Grundlagen interkultureller Handlungskompetenzen	ECTS-Punkte: 2	
	Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch/Französisch
	Präsenzzeit: 15 h	Selbststudienzeit: 45 h	SWS: 1
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 15 h.		
	Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 4. Semester

4. Die Lehrveranstaltung 5b *Deutsch-Französische Sprachförderung im Tandem* im Umfang von 2 ECTS-Punkten im dritten Semester gemäß den folgenden Angaben:

5b.	Titel: Deutsch-Französische Sprachförderung im Tandem	ECTS-Punkte: 2	
	Lehrform: Übung	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch/Französisch
	Präsenzzeit: 15 h	Selbststudienzeit: 45 h	SWS: 1
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 15 h.		
	Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 4. Semester

- (3) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-FRA-M4 ist für die ITS-Studierenden im BA SEK1 eine Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h) die sich auf die gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 besuchten Lehrveranstaltungen bezieht. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der Licence LLCER allemand

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* entsprechend.

Modul BS-FRA-M5

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Für das im BA SEK1 im Fach *Französisch* im sechsten Semester gemäß Anlage 4.8 vorgesehene Modul BS-FRA-M5 *Vertiefte fachwissenschaftliche Profilbildung* im Umfang von 6 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im BA SEK1 das folgende, im fünften Semester an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:

Unité d'enseignement : Disciplinaire : Langue et linguistique allemande et française (Langue et linguistique, Langue française), 6 ECTS-Punkte.

- (3) Die Modulnote für das Modul BS-DEU-M5 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements nach Abs. 2 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* entsprechend.“

20. Die Anlage 5.1.3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5.1.3 Bildungswissenschaften (BW)

Modul BS-BW-M1

ITS-Studierende im BA SEK1

- (1) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den *Bildungswissenschaften* das Modul BS-BW-M1 *Erziehungswissenschaftliche Grundlagen* im Umfang von 12 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (2) Die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand*, die gemäß § 46 Abs. 1 das erste und zweite Semester an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, studieren, absolvieren das Modul BP-BW-M1 größtenteils, wenn sie gemäß § 46 Abs. 2 das dritte Semester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg studieren. Das Modul BS-BW-M1 hat dabei für sie den folgenden Aufbau:

1. Die Lehrveranstaltung 1 *Einführung in die Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe (Studieneingangsphase)* im Umfang von 3 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

2. Für die Lehrveranstaltung 2 *Einführung in die historisch-systematische Erziehungswissenschaft* im Umfang von 3 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* das folgende, an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:

Unité d'enseignement : Découverte – Allemand – Civilisation (Civilisation 2), 3 ECTS-Punkte, zweites Semester.

3. Die Lehrveranstaltung 3 *Forschungsorientierte Begleitung des Orientierungspraktikums (Einstieg)* im Umfang von 1 ECTS-Punkt im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

4. Die Lehrveranstaltung 4 *Orientierungspraktikum* im Umfang von 2 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

5. Die Lehrveranstaltung 5 *Forschungsorientierte Begleitung des Orientierungspraktikums (Fortführung)* im Umfang von 3 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

- (3) Die Modulprüfungsleistung ist für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* eine Klausur mit reduziertem Umfang (Dauer: etwa 40 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 10 h), die sich auf die gemäß Abs. 2 Ziffer 1 besuchte Lehrveranstaltung bezieht. Die Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß Abs. 2 Ziffer 2 ist bei der Bildung der Modulnote gemäß seines ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Für die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich.

Modul BS-BW-M2

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Im vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den *Bildungswissenschaften* das Modul BS-BW-M2 *Psychologische Grundlagen* (6 ECTS-Punkte) entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand*.

Modul BS-BW-M3

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Für die ITS-Studierenden im BA SEK1 wird das im fünften Semester des BA SEK1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den *Bildungswissenschaften* vorgesehene Modul BS-BW-M3 *Grundfragen der Bildung* im Umfang von 6 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1 nach folgendem Aufbau studiert:
1. Kompetenzen zu den christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerten gemäß Art. 16 Abs. 1 BWVerf. sind in der Lehrveranstaltung 5 *Grundlagen interkultureller Handlungskompetenzen* des Moduls BS-FRA-M4 zu erwerben (neben anderen dort vorgesehenen Kompetenzen).
 2. Für die weiteren Anteile der Lehrveranstaltung 1 *Christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte (gemäß Art. 16 Abs. 1 BWVerf.)* im Umfang von 3 ECTS-Punkten und für die alternativen Lehrveranstaltungen 2 bis 6 des Wahlpflichtbereichs *Einführung in die Grundfragen der Bildung* im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten, von denen eine zu studieren wäre, wird den ITS-Studierenden im BA SEK1 das folgende, im fünften Semester an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt (siehe nächste Seite):

Unité d'enseignement : Disciplinaire : Civilisation (Civilisation A, Civilisation B), 6 ECTS-Punkte.

- (3) Die Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß Abs. 2 Ziffer 2 ist bei der Modulbewertung zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulbewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Die Modulbewertung fließt **nicht** in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* entsprechend.

Modul BS-BW-M4

- (1) Das im sechsten Semester vorgesehene Modul BS-BW-M4 *Erziehungswissenschaftliche Vertiefung unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion* wird bereits im vierten Semester absolviert. Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Im vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den *Bildungswissenschaften* das Modul BS-BW-M4 *Erziehungswissenschaftliche Vertiefung unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion* im Umfang von 6 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1 (beim Wahlpflichtbereich *Erziehungswissenschaftliche Vertiefung mit Inklusion* des Moduls BS-BW-M4 ist das Verhältnis zum Wahlpflichtbereich *Erziehungswissenschaft mit Inklusion* des Moduls BS-ÜSB-M1 zu beachten).

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (3) Der Abs. 2 gilt für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* entsprechend.“

21. Die Anlage 5.1.4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5.1.4 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)

Modul BS-ÜSB-M1

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur, Nizza*.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Für das im vierten Semester des BA SEK1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im *Übergreifenden Studienbereich* vorgesehene Modul BS-ÜSB-M1 *Professionalisierung unter Berücksichtigung von Inklusion* im Umfang von 6 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im BA SEK1 das folgende, im sechsten Semester an der *Université Côte d'Azur, Nizza*, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt (das Verhältnis des Wahlpflichtbereichs *Erziehungswissenschaft mit Inklusion* des Moduls BS-ÜSB-M1 zum Wahlpflichtbereich *Erziehungswissenschaftliche Vertiefung mit Inklusion* des Moduls BS-BW-M4 ist zu beachten):
Unité d'enseignement : Disciplinaire : Civilisation (Civilisation A, Civilisation B), 6 ECTS-Punkte.

- (3) Die Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß Abs. 2 ist bei der Modulbewertung zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulbewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Die Modulbewertung fließt **nicht** in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand*.

Modul BS-ÜSB-M2

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im BA SEK1 und die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza.

ITS-Studierende im BA SEK1

- (2) Für das im sechsten Semester im BA SEK1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg vorgesehene Modul BS-ÜSB-M2 *Abschlussprüfung* im Umfang von 12 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im BA SEK1 die folgenden, im sechsten Semester an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen der *Licence LLCER allemand* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:

1. Für die Abschlussprüfung *Bachelorarbeit* im Umfang von 6 ECTS-Punkten das folgende erfolgreich absolvierte Studienelement:

Unité d'enseignement : Passerelle INSPÉ : Méthodologie du Concours et Didactique, Préprofessionnalisation aux Métiers de l'Éducation (Initiation à la Recherche en Sciences de l'Éducation, Mémoire de Bachelor et Soutenance, Initiation aux Épreuves du CAPES, Préprofessionnalisation aux Métiers de l'Éducation), 6 ECTS-Punkte.

2. Für zwei der alternativen Lehrveranstaltungen 2 bis 6 des Wahlpflichtbereichs *Interdisziplinäre Studien* im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten das folgende erfolgreich absolvierte Studienelement:

Unité d'enseignement : Passerelle INSPÉ : Méthodologie du Concours et Didactique (Systèmes éducatifs comparés, Initiation aux Épreuves du CAPES, Préprofessionnalisation aux Métiers de l'Éducation), 6 ECTS-Punkte.

- (3) Die Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß Abs. 2 Ziffer 1 ist bei der Bildung der Note für die Abschlussprüfung gemäß seines ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Note für die Abschlussprüfung fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.
- (4) Die Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß Abs. 2 Ziffer 2 ist bei der Bewertung für die Studienleistung zu berücksichtigen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 5). Die zugehörigen ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wird.

ITS-Studierende in der *Licence LLCER allemand*

- (5) Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die ITS-Studierenden in der *Licence LLCER allemand*.

22. Nach der Anlage 5.1.4 entfallen vollständig:
- a) die Anlage 5.2 und
 - b) die Anlage 5.3.

Übergreifend

23. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Die durch diese 17. Änderungsordnung geänderten Regelungen im Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik* unter den Ziffern 6 und 7 finden erstmals Anwendung ab dem Wintersemester 2021/2022 für Studierende, die das Studium im Modul BS-KTH-M5 bis dahin nicht aufgenommen haben.
- (3) Die durch diese 17. Änderungsordnung geänderten Regelungen im Fach *Physik* unter den Ziffern 8 und 9 finden erstmals Anwendung ab dem Wintersemester 2021/2022 für Studierende, die das Studium im Modul BS-PHY-M4 bis dahin nicht aufgenommen haben.
- (4) Die durch diese 17. Änderungsordnung geänderten Regelungen im Fach *Technik* unter den Ziffern 10, 11, 12 und 13 finden erstmals Anwendung für Studierende, die das Studium im Fach *Technik* zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen. Studierende in diesem Studiengang, die ihr Studium im Fach *Technik* vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, studieren gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 16. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020.
- (5) Die durch diese 17. Änderungsordnung geänderten Regelungen im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* unter den Ziffern 18, 19, 20 und 21 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* aufnehmen. Studierende in diesem Studiengang, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, studieren gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 16. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020, können aber auf Antrag ihr Studium gemäß den Regelungen unter den Ziffern 18, 19, 20 und 21 dieser 17. Änderungsordnung fortführen.

Freiburg, den 25. August 2021

i. V. Prof. Dr. G. Brunner
Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung